

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen -

Voraussetzungen für die Inbetriebnahme

- Beschaffenheitsanforderungen -

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen -

Beschaffenheitsanforderungen

Für die Beschaffenheit gelten

- § 7 Betriebsicherheitsverordnung
für Arbeitsmittel allgemein

- § 12 Betriebsicherheitsverordnung
für überwachungsbedürftige Anlagen

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen -

Beschaffenheitsanforderungen

Erstmalige Inbetriebnahme/wesentliche Veränderung

- Anforderungen entsprechend den nach § 4 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz erlassenen Verordnungen in Verbindung mit der

- RL97/23/EG - Druckgeräte richtlinie -
- RL87/404/EWG - einfache Druckbehälter-
- RL98/37/EG - Maschinenrichtlinie -
- RL94/9/EG – Explosionsschutz-Richtlinie (ATEX 100) -
- RL95/16/EG – Aufzugsrichtlinie -

oder

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen -

Beschaffenheitsanforderungen

Erstmalige Inbetriebnahme/wesentliche Veränderungen

- wenn solche **Rechtsvorschriften keine Anwendung** finden Anforderungen

- nach den sonstigen Rechtsvorschriften, mindestens
- nach dem Stand der Technik

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen -

Beschaffenheitsanforderungen

Änderung

- hinsichtlich der von der Veränderung betroffenen Anlageteile

- nach dem Stand der Technik

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen -

Beschaffenheitsanforderungen

Hiermit verbundene Begriffe:

- Änderung

- Maßnahme bei der die Sicherheit der Anlage beeinflusst wird
- Instandsetzung, welche die Sicherheit der Anlage beeinflusst

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen -

Beschaffenheitsanforderungen

Hiermit verbundene Begriffe:

- Wesentliche Veränderung
 - Änderung, welche die Anlage soweit verändert, dass sie in den Sicherheitsmerkmalen einer neuen Anlage entspricht

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen -

Beschaffenheitsanforderungen

Hiermit verbundene Begriffe:

- Wesentliche Veränderung

Diese Definition entspricht der „wesentlichen Veränderung“ nach dem § 2 Abs. 3 GSG

Demnach ist für die Prüfung ob eine wesentliche Veränderung vorliegt analog der Verfahrensweise nach dem GSG vorzugehen.

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen -

Beschaffenheitsanforderungen

Verfahrensweise wesentliche Veränderung

Jede Veränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage, die den Schutz der Arbeitnehmer oder Dritte beeinträchtigen kann wie z.B.

- Leistungsänderungen,
- Funktionsänderungen oder
- Änderungen der Sicherheitstechnik,

ist zu untersuchen (Gefahrenanalyse/Gefährdungsbeurteilung)

Betriebs Sicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen -

Beschaffungsanforderungen

Verfahrensweise wesentliche Veränderung

-Ziel der Untersuchung

- haben sich neue Gefährdungen ergeben ?
- wird ein bereits vorhandenes Risiko erhöht ?

Betriebsicherheitsverordnung

- Überwachungsbedürftige Anlagen -

Beschaffenheitsanforderungen

Verfahrensweise wesentliche Veränderung

Mögliche Fallgestaltungen

1 Es liegt keine neue Gefährdung bzw. Risikoerhöhung vor, so dass die Anlage nach wie vor als sicher anzusehen ist

2 Es liegt zwar eine neue Gefährdung bzw. Risikoerhöhung vor, die vorhandenen sicherheitstechnischen Maßnahmen sind aber ausreichend

3 Es liegt eine neue Gefährdung bzw. Risikoerhöhung vor und die vorhandenen sicherheitstechnischen Maßnahmen sind nicht ausreichend

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen -

Beschaffenheitsanforderungen

Verfahrensweise wesentliche Veränderung

Fallgestaltung 1 und 2

- zusätzliche sicherheitstechnische Maßnahmen sind nicht notwendig
- eine wesentliche Veränderung liegt demnach nicht vor

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen -

Beschaffenheitsanforderungen

Verfahrensweise wesentliche Veränderung

Fallgestaltung 3

Sind einfache Schutzmaßnahmen möglich ?

- ja, keine wesentliche Änderung
- nein, weitergehende Einschätzung des Risikos ist notwendig

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen -

Beschaffenheitsanforderungen

Verfahrensweise wesentliche Veränderung

Fallgestaltung 3

- weitergehende Einschätzung des Risikos;
Ausmaß des Schadens ?

1 Der mögliche Personenschaden ist reversibel bzw. es ist nicht mit einem hohen Sachschaden zu rechnen

2 Der mögliche Personenschaden ist irreversibel bzw. es ist nicht mit einem hohen Sachschaden zu rechnen

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen -

Beschaffungsanforderungen

Verfahrensweise wesentliche Veränderung

Fallgestaltung 3

Zu 1:

Die Veränderung ist nicht wesentlich

Zu 2:

Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens ist zu untersuchen

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen -

Beschaffenheitsanforderungen

Verfahrensweise wesentliche Veränderung

Wahrscheinlichkeit des Schadens

1 Die Wahrscheinlichkeit des Schadens ist nicht hoch

2 Die Wahrscheinlichkeit des Schadens ist hoch

Zu 1:

Keine wesentliche Veränderung

Zu 2:

wesentliche Veränderung

Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen -

Beschaffenheitsanforderungen

Verfahrensweise wesentliche Veränderung

Veränderungen der Anlage können folgende Auswirkungen haben:

- 1 die Anlage ist auch nach der Veränderung sicher
⇒ es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich
- 2 die Anlage ist nach der Veränderung nicht sicher;
die Änderung ist aber nicht wesentlich
⇒ es sind Maßnahmen durchzuführen
- 3 die Anlage ist nach der Veränderung nicht sicher;
die Änderung ist wesentlich
⇒ die Anforderungen für wesentlich veränderte Anlagen greifen

Betriebs-sicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen -

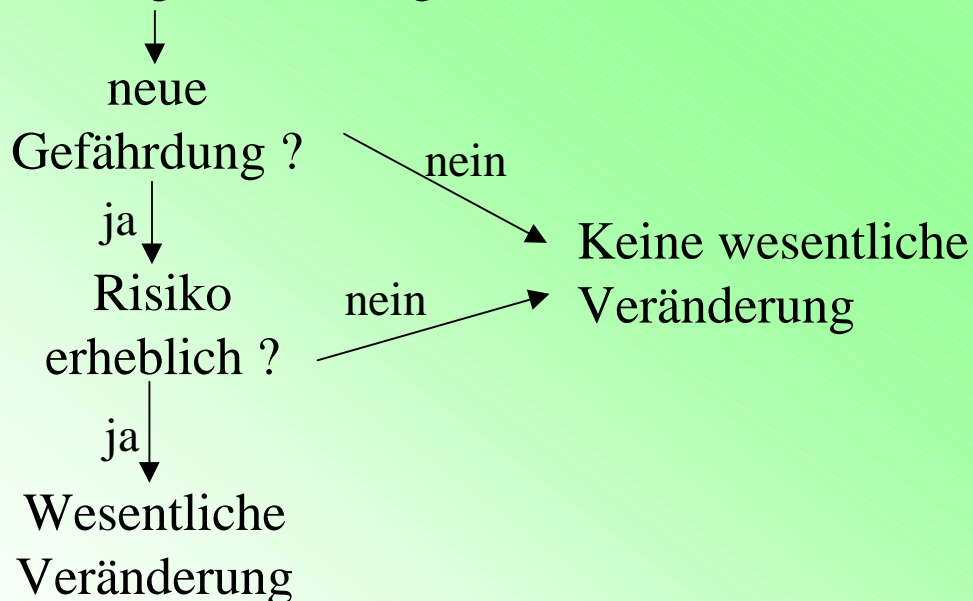
Beschaffenheitsanforderungen

Verfahrensweise wesentliche Veränderung

Schematische Darstellung des Verfahrens

Wesentliche Veränderung ?

Gefährdungsbeurteilung



Betriebsicherheitsverordnung

- überwachungsbedürftige Anlagen - Beschaffenheitsanforderungen

Hilfestellung zur Feststellung der Beschaffenheitsanforderungen auf EG-Konformität

Richtlinie	Anlage	Konformitäts- erklärung	CE- Kennzeichnung	Betriebsanleitung
RL 97/23/EG	Druckgeräte	Ja, beifügen	Ja	Ja
RL 95/16/EG	Aufzüge	Ja, beifügen	Ja	Ja
RL 87/404/EWG	Einfache Druckbehälter	Nein	Ja	Ja
RL 98/37/EG	Maschinen (Aufzüge)	Ja, beifügen	Ja	Ja
RL 94/9/EG	Ex-Anlagen	Ja	Ja	Ja